– Ausfertigung –

Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 8/20 04.02.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 21. April 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 8, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wersche Blatt 314 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wersche	3	105/3	Gebäude- und Freifläche, Nemdener Straße 10 B	1369

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 305.000,00 €

Objektbeschreibung:
Nicht unterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dach- und Spitzboden nebst in massivbauweise errichteter Garage und mittels Holzkonstruktion errichtetem Doppelcarport.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis

Die wegen der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Versteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen - insbesondere das Abstandsgebot - aufgrund großer Teilnehmerzahlen im Sitzungssaal nicht oder nicht mehr sichergestellt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Schröder
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Osnabrück, 04.02.2021

AMTSGERICHT OSNABRÜCK 31

Otte, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

GEMEINDE BISSENDORF · LANDKREIS OSNABRÜCK

ausgehängt am: 10.03.2021

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

abgenommen am:

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister